

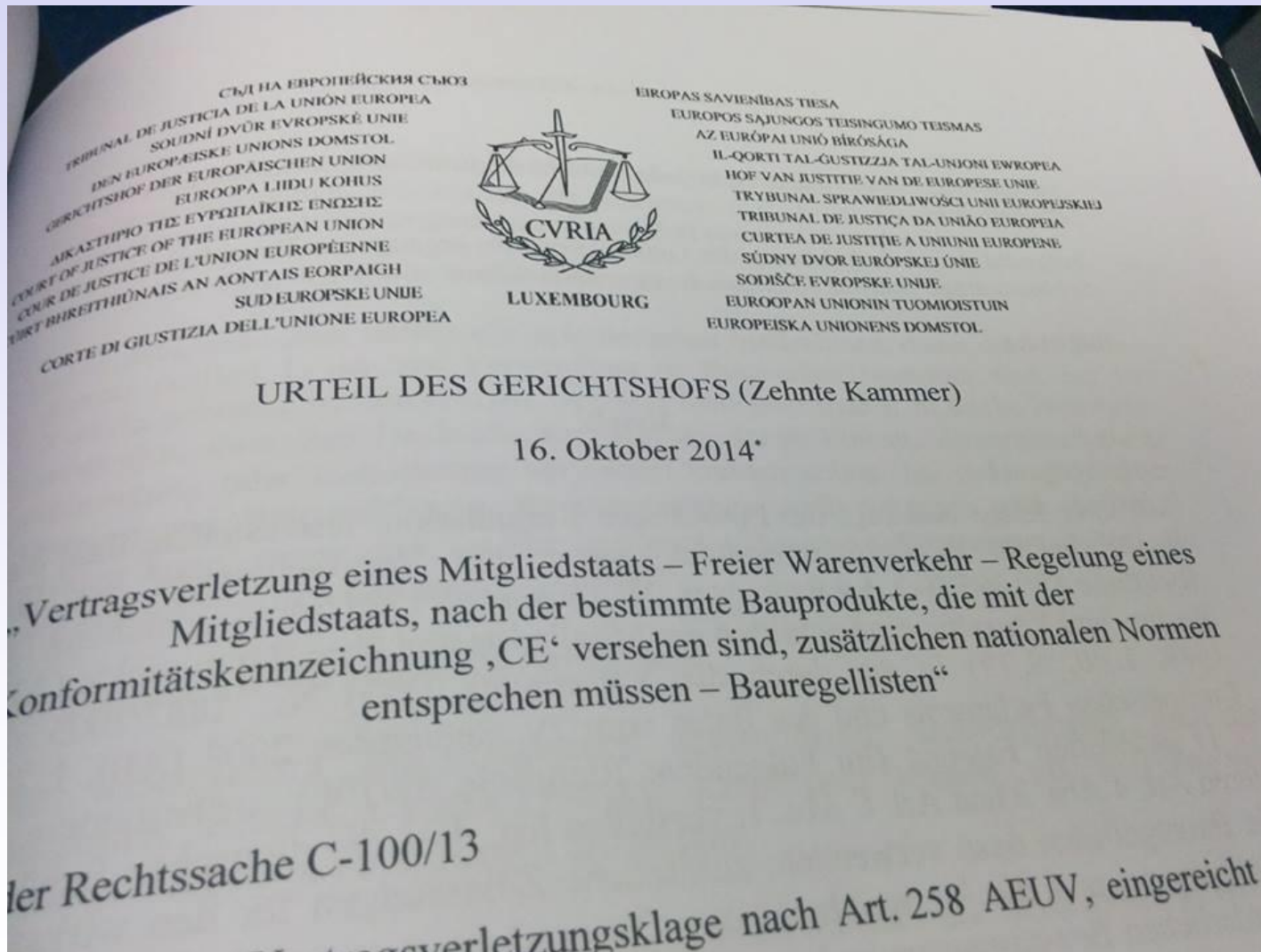
Güteschutz Beton

Mitgliederversammlung 2016





EUGH-Urteil zum Ü-Zeichen und Bauregellisten



EUGH-Urteil zum Ü-Zeichen und Bauregellisten

*[Einschub: warum gibt es das Ü-Zeichen?
gab]*





[Einschub: warum gibt es das Ü-Zeichen?]

Unterschiede bei Betonteilen: Treppen



A



B



Ausführungsbeispiel
Granit-Grau
Strahleneffekt

© Dieter Focht (mail@focht.cu)



C



[Einschub: warum gibt es das Ü-Zeichen?]

Unterschiede bei Betonteilen: Treppen, Fall A



A



Ausführungsbeispiel
Granit-Grau
anstrahlfeffektbeton

© Dieter Focht (mail@focht.eu)

DIN EN 14843:

- Außen- und Innentreppen
- Monolithisch oder tragende Einzelstufen
- $\geq C30/37$
- Maße, Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Bauregelliste A Teil 1, Anlage 1.50 (DIBt):

- Beton nach DIN 1045-2
- Betonstahl nach DIN 488

Liste technischer Baubestimmungen, :

- Statisch Bemessung nach DIN EN 1992-1-1/NA für Deutschland
- Traglastversuche sind unzulässig

Expositionsklassen:

XC4, XF4:

$\geq C30/37$, LP, MS₁₈ (Gesteinskörnung)



[Einschub: warum gibt es das Ü-Zeichen?] Unterschiede bei Betonteilen: Treppen, Fall A



A



Ausführungsbeispiel
Granit-Grau
mit Strahleffektbeton

© Dieter Focht (mail@focht.de)

DIN EN 14843:



Leistungserklärung
des Herstellers:

Zertifikat über die
werkseigene
Produktionskontrolle von
einer notifizierten Stelle:

Leistungserklärung
2013/6 – 14843
Nach Artikel 4 der Bauproduktenverordnung Nr. 305/2011

Vom Produkttyp Treppen nach DIN EN 14843:2007-07
wurden durch den Hersteller Güte GmbH
Querenbergstrasse 2 – 4
49497 Mettingen
die Produkte Vorgefertigte Treppen nach DIN EN 14843:2007-07
Produktgruppe 6.59 hergestellt.

Die notifizierte Stelle
Güteschutz Beton Nordrhein-Westfalen Beton- und Fertigteilwerke e.V. (NB 0793)
hat nach dem System 2+ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbefähigkeit die Endinspektion des Werks
und der werkseigenen Produktionskontrolle vorgenommen und die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der
werkseigenen Produktionskontrolle vorgenommen und die Befähigung der Konformität der werkseigenen
Produktionskontrolle ausgestellt.

Wesentliche Eigenschaften nach DIN EN 14843, Tabelle ZA.1	Erklärte Leistung
Druckfestigkeit (von Beton)	Die Treppen wurden nach DIN EN 14843 hergestellt und nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA bemessen. Die Bemessungsunterlagen enthalten die Angaben zu den wesentlichen Eigenschaften nach DIN EN 14843, Tabelle ZA.1.
Zugfestigkeit und Stachgrenze (von Stahl)	
Mechanische Festigkeit (durch Berechnung)	
Feuerstand (für die Tragfähigkeit)	
Korrosionsbeständigkeit	
Bauliche Durchbildung	
Sicherheit beim Gebrauch	
Übertragung von Vibration	NEU

Die Leistung der Produkte entspricht der o.a. erklärten Leistung. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung
ist allein der Hersteller. Unterschrift für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

T.Gilhaus, M.Reyer Geschäftsführer
Mettingen, 26.02.2013
(Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift)

Güteschutz Beton
Notified body No. 0793

**Zertifikat über die Konformität der
werkseigenen Produktionskontrolle**
(Reg.-Nr. 0793 - CPR -0745.6.130-1)

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
9. März 2011 (Bauproduktenverordnung) gilt dieses Zertifikat für die Bauprodukte

**Betonfertigteile - Treppen
- Produktgruppe 6.59 -**

hergestellt durch
**Güte GmbH
Querenbergstr. 2-4 • 49497 Mettingen.**

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Bestimmungen in Bezug auf Bewertung und Überprüfung
der Leistungsbefähigkeit, beschrieben im Anhang ZA der Norm

EN 14843:2007

nach System 2+ angewandt wurden.

**Die werkseigene Produktionskontrolle erfüllt die in der angegebenen
Norm vorgeschriebenen Anforderungen.**

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 01.07.2013 ausgestellt und gilt solange, wie die
Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle in der angeführten Normenspezifikation
oder die Produkte, die Herstellungsbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle
selbst nicht wesentlich verändert werden.

Düsseldorf, 01.07.2013

Dipl.-Ing. Zweimke
-Leiter der Zertifizierungstätigkeit-

Güteschutz Beton Nordrhein-Westfalen
Notified body 0793

Geprüfte Person
D-40221 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211 3 53 11 0
Fax: +49 (0) 211 3 53 11 4
info@gueteschutz-beton.de

Geprüfte Person
D-40221 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211 3 53 11 0
Fax: +49 (0) 211 3 53 11 4
info@gueteschutz-beton.de



[Einschub: warum gibt es das Ü-Zeichen?]

Unterschiede bei Betonteilen: Treppen, Fall A



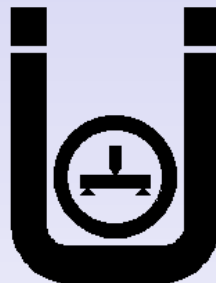
A



Ausführungsbeispiel
Granit-Grau
mit Strahleffektbeton

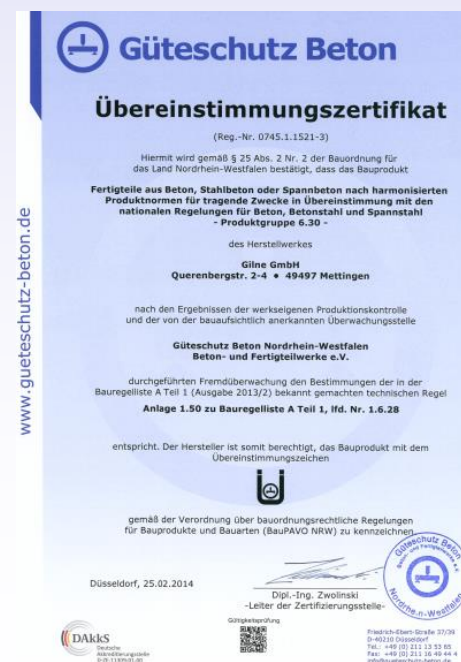
© Dieter Focht (mail@focht.eu)

Bauregelliste A Teil 1, Anlage 1.50 (DIBt):



Anlage 1.50
BRL A T1

Übereinstimmungszertifikat von einer anerkannten Stelle:



Formales Thema aus Baurecht und Co

Keine technischen Änderungen

...keine Panik...

Betrifft ALLE Hersteller

....nur unterschiedlich

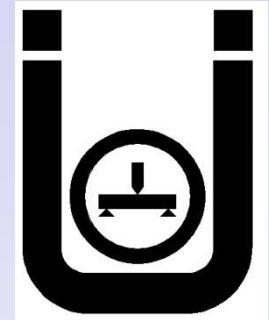


Landesbauordnung

Bauregelliste

Normen

allgemeine bauaufsichtliche Zulassung



Zertifizierung

Bauproduktenverordnung



Liste der technischen Baubestimmungen



Verwaltungsvorschrift
technische Baubestimmungen 2016

Musterbauordnung 2016

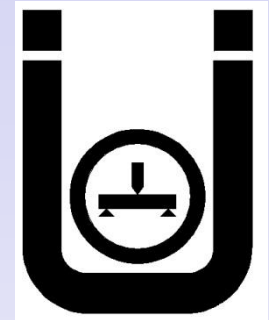


~~Landesbauordnung~~

~~Bauregelliste~~

Normen

allgemeine bauaufsichtliche Zulassung



Zertifizierung

Bauproduktenverordnung



~~Liste der technischen Baubestimmungen~~

Verwaltungsvorschrift
technische Baubestimmungen 2016

NEU

Musterbauordnung 2016





Exkurs....2010 ff.



...der
Fremdüberwacher



...der Hersteller



Exkurs....2014 ff.



...EUROPA...



Exkurs....2014 ff.



Exkurs....2014 ff.





Exkurs....2014 ff.





...wir Alle



Exkurs....2014 - 2016

...DIBt & Co.



Ach, fehlt was??



...der Kunde



Exkurs....2016 ff.





...der Kunde







Exkurs ENDE...

Exkurs ENDE...

Ü-Zeichen: seit 1996

CE-Zeichen: seit 2003, 2007

Gütezeichen: seit 1950



**VDB-Regionaltagung Nordrhein,
27.September 2016, Krefeld**

**Auswirkungen des „EuGH-Urteils“
für Bauprodukte mit Ü-Kennzeichnung –
Erläuterung des Urteils, betroffene Regelwerke und
zukünftige Ausrichtung**

**Dipl.-Ing. Stefan Zwolinski
Güteschutz Beton**

trag-auswirkungen-des-eugh-urteils-fuer-bauprodukte-mit-ue-kennzeichnung/
z Beton NR... dict.cc | Wörterbuch E... Google 16 Kalender gmail Maps

Güteschutz Beton

STARTSEITE

ORGANISATION, AUFGABEN UND LEISTUNGEN ▾

GRUNDLAGENDOKUMENTE ▾

AKTUELL, ALLGEMEIN, DOWNLOADS

FOLIEN ZUM VDB-VORTRAG „AUSWIRKUNGEN DES
„EUGH-URTEILS“ FÜR BAUPRODUKTE MIT
Ü-KENNZEICHNUNG“

© 27. SEPTEMBER 2016 GUETESCHUTZ BETON

Bei der VDB-Veranstaltung der Regionalgruppe RG7 am 27.
09.2016 in Krefeld berichtet Stefan Zwolinski über den aktuellen
Sachstand zu den bisher absehbaren möglichen Änderungen, die
Mitte Oktober bereits beginnen werden.

Der Vortrag mit dem Titel

„Auswirkungen des „EuGH-Urteils“ für Bauprodukte mit Ü-Kenn-
zeichnung – Erläuterung des Urteils, betroffene Regelwerke und
zukünftige Ausrichtung“

steht hier als .pdf-Datei zur Verfügung:

[VDB-Vortrag Auswirkungen EUGH-Urteil](#)



Bauproduktenverordnung:

**Gilt NICHT für alles am Bau,
z.B. dafür NICHT:**

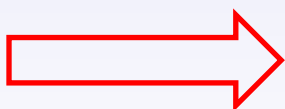
**DIN EN 13198
Gartengestaltung**



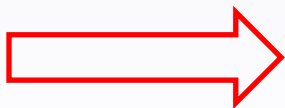
**DIN 1045-4
Fertigteile ohne CE**



**DIN 1045-2/EN 206-1
Transportbeton**



**Es muss eine harmonisierte europäische
Norm vorhanden sein, d.h. sie hat einen
Anhang ZA**



Liste der hEN´s beim DIBt:

<https://www.dibt.de/de/Service/Dokumente-Listen-eu-harmonisierte-Normen.html>



Bsp. Transportbeton: Ü-Zeichen bleibt, alles bleibt!



- Beton nach Eigenschaften



Bsp. bei Betonteilen- Balkone: Ü-Zeichen bleibt!



DIN 1045-4

„Tragende Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton, welche nicht den harmonisierten Produktnormen entsprechen“:

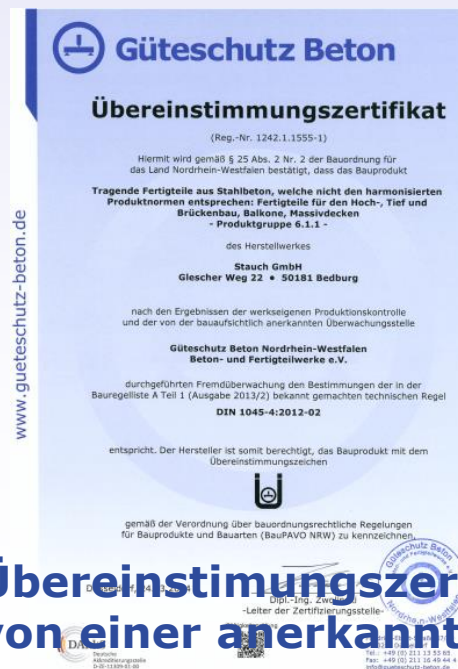
Keine separate EN-Produktnorm vorhanden!



Kein CE-Zeichen!



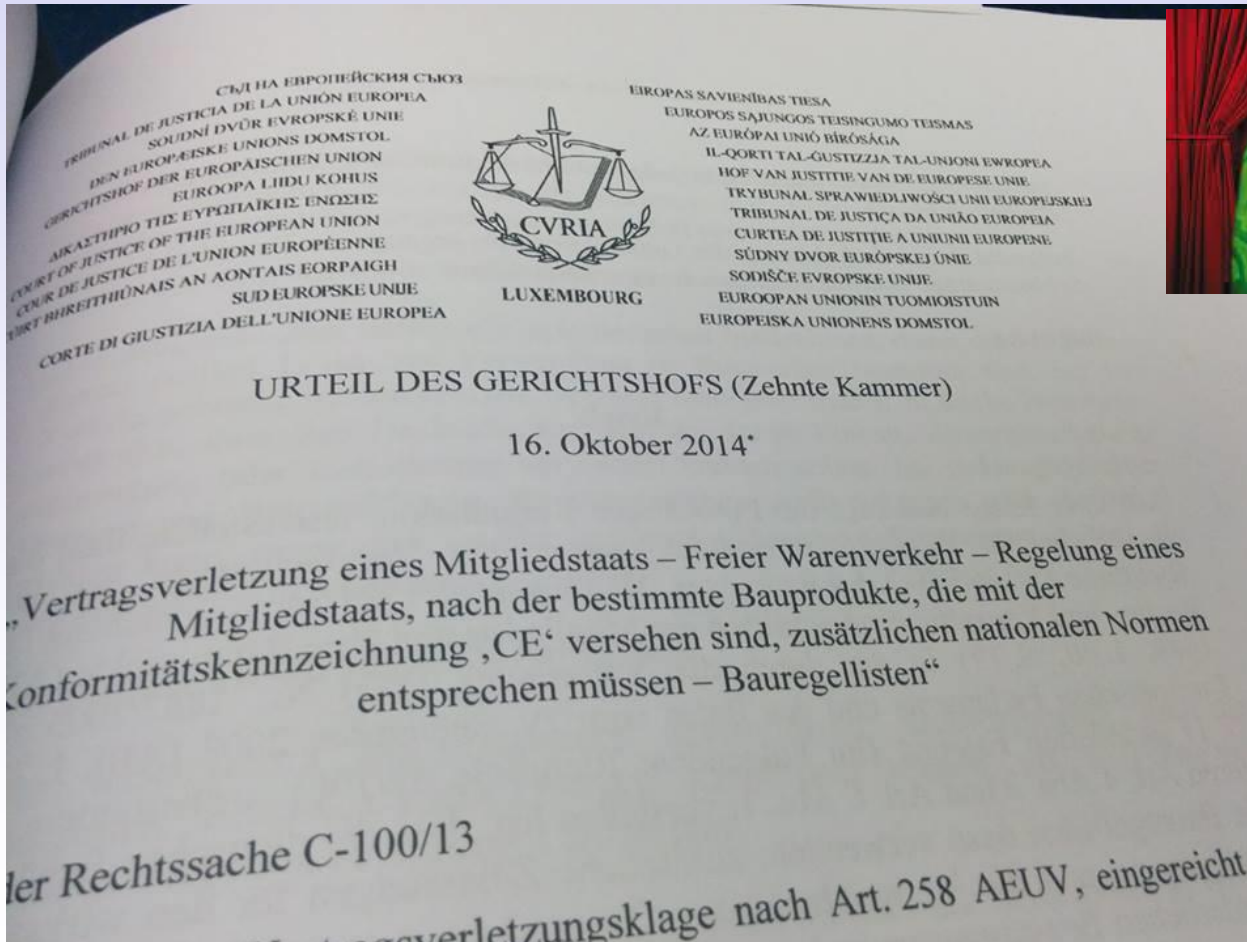
DIN 1045-4



**Übereinstimmungszertifikat
von einer anerkannten Stelle:**



...Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum Thema Ü-Zeichen....





Bisheriges Verfahren in Deutschland war es, zusätzliche Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte in Bauregellisten zu stellen, wenn Anforderungen, die den Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt tangieren, in diesbezüglich lückenhaften Europäischen Normen fehlen.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom festgestellt, dass Deutschland damit gegen seine Verpflichtungen aus der Bauproduktenrichtlinie verstoßen hat.

• [www.bmub.bund.de/P3261/]



Datum 13.09.2016		Lieferschein-Nr. 192725	
(1) und (2)	(3)	(2)	(4)
 0780-04	Überwachungs- und Zertifizierungsstelle 0780  TÜVRheinland® 		



GmbH

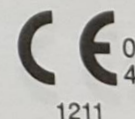
Werk:
97723 Oberthulba
Telefon (0 97 36) 5 93
Telefax (0 97 36) 14 79
Vertrieb: Telefon (0 95 21) 94 12-0
Verwaltung: Telefon (0 95 28) 92 20-11
Telefax (0 95 28) 7 16
97531 Horhausen

Lieferschein 429612

Tag: 14.09.16 Zeit: 07:39 Werk: 1

Kfz-Kennzeichen: KTKR510

Reinhard Transporte und



güteüberwacht
nach TL G
SoB-StB



Material: 50344568

Lot: 606176

Inhalt: 1.150,000 KG

Mindesthaltbarkeitsdatum: 07.12.2016

DE: **Gefahr** Calciumnitrat
Verursacht schwere
Augenschäden. Augen-
/Gesichtsschutz tragen. BEI
KONTAKT MIT DEN AUGEN:
Einige Minuten lang behutsam
mit Wasser spülen. Vorhandene
Kontaktlinsen nach Möglichkeit
entfernen. Weiter spülen. Sofort
GIFTINFORMATIONSZENTRUM
oder Arzt anrufen.
GIS Code: BZM 1

CE

0921

2009

0921-CPR-2009

BASF Construction Solutions GmbH
Dr. Albert-Frank Str. 32
83308 Trostberg

Nr. der Leistungserklärung: BZM
05.36.01/DEG10135
EN 934-2:2009 + A1:2012
Erhärtungsbeschleuniger für Beton
EN 934-2: T7

Chloridgehalt: max. 0,10 M.-%
Alkaliegehalt: max. 4,0 M.-%
Korrosionsverhalten: Enthält folgende
Substanzen nach EN 934-1:2008,
Anhang A.2 (Nitrate)
Luftgehalt: erfüllt
Druckfestigkeit: erfüllt
Gefährliche Substanzen: NPD (keine
Leistung festgelegt)



M

**Einzi
Dosi**

**Zuläss
1045-2
Spann
mit alka
Alkalige
WGK1
Vor Fros
Gebrauch**

Für weitere Info

**BASF Co
Ernst-Tha
39443 Sta
039266/9
www.mas
Im Notfall:**

The left photograph shows a long, light-colored concrete beam lying horizontally on a gravel surface. It is supported by a single wooden post at one end. In the background, there are stacks of similar beams and some industrial structures under a clear sky.

The right photograph is a close-up of a white label attached to the side of the concrete beam. The label contains the following information:

- mark** logo (a stylized 'M' with a wave-like shape above it).
- CE** marking (a circle with 'CE' inside).
- Technical specifications:**
 - Typ: ...
 - Abmessungen: ...
 - Herstellungsjahr: ...
- Das Besondere ist unsere Stärke** (The special thing is our strength).



Umsetzung EuGH - Urteil

DGfM

Deutsche Gesellschaft
für Mauerwerks-
und Wohnungsbau e.V.

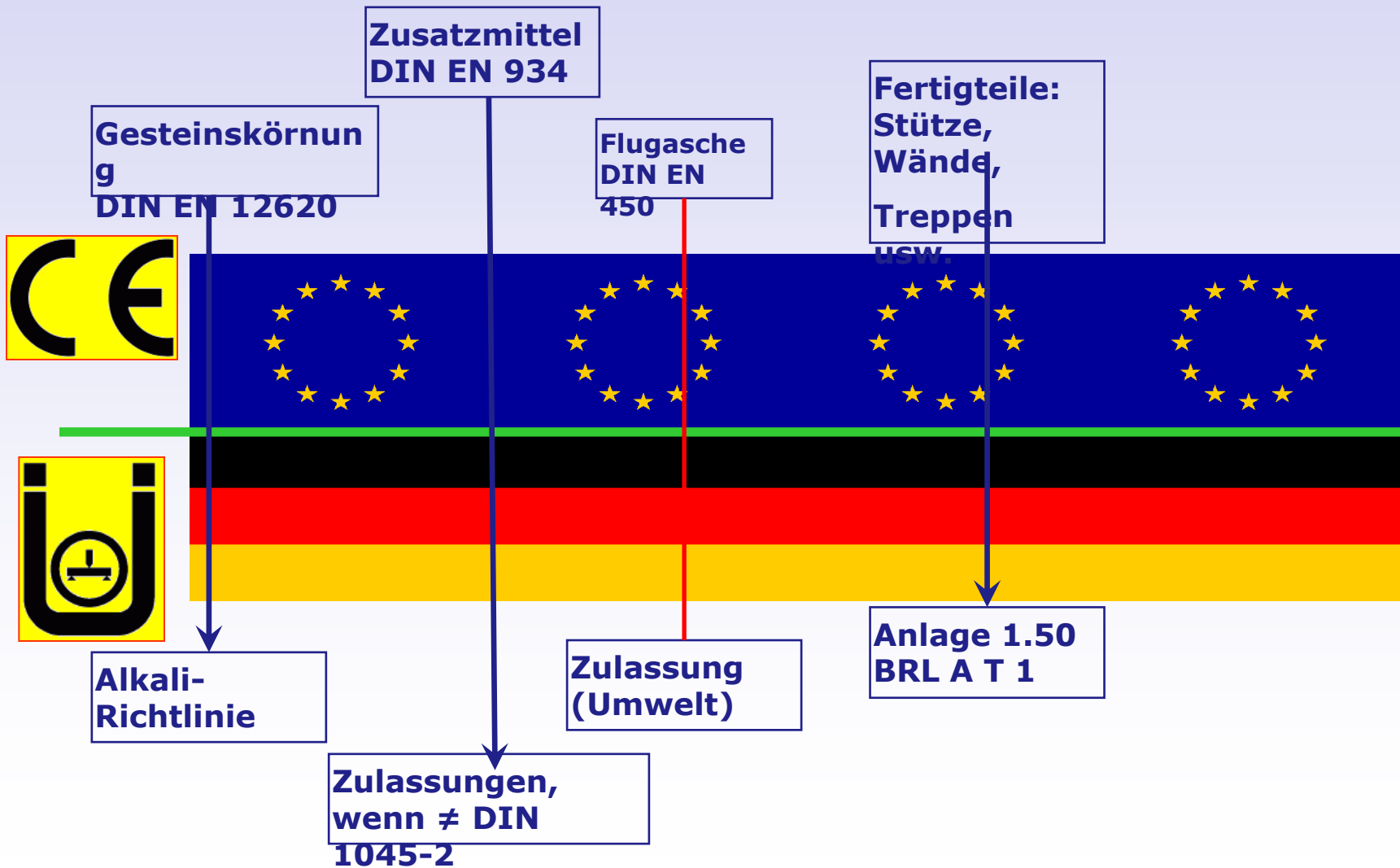
FRAGEN:

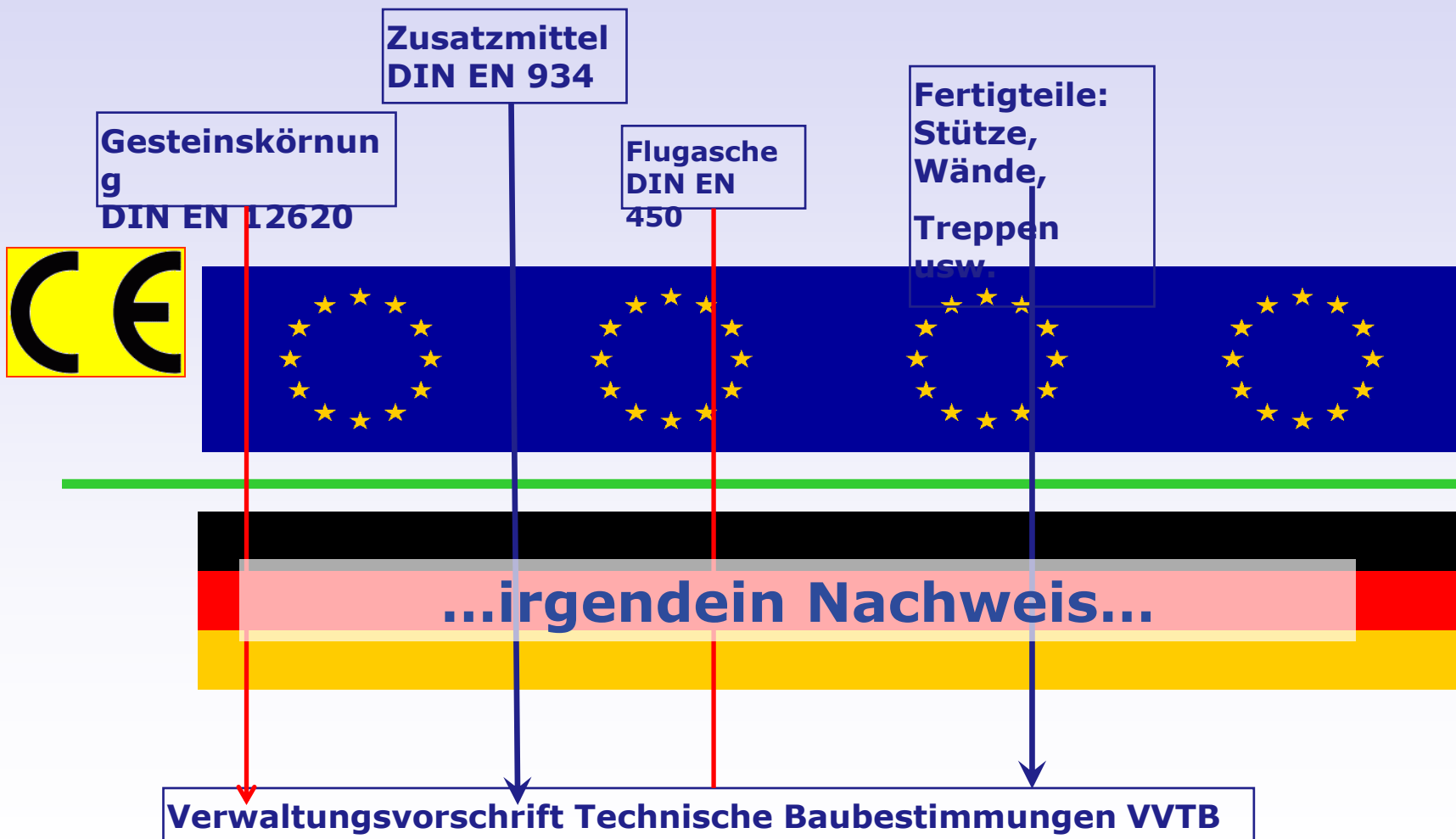
- Auswirkungen auf Sicherheitsanforderungen der Bauaufsicht in „D“?
- Was bedeutet das für die Produktdeklaration?

Umsetzung EuGH - Urteil

FRAGEN:

- Auswirkungen auf Sicherheitsanforderungen der Bauaufsicht in „D“?
 - Was bedeutet das für die Produktdeklaration?
-
- Umsetzung des EuGH-Urteils wird in D ab dem 16.10.2016 zu umfangreichen Änderungen führen.
 - Umstellung System der staatlichen Bauaufsicht, auf Grundlage neuer MBO von der Produktsicherheit auf die Bauwerkssicherheit (neue VV TB).
 - Gleichzeitige Produktdeklaration mit CE- und Ü-Zeichen wird es nicht mehr geben!



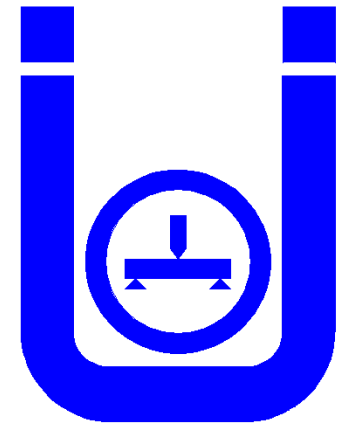




**Gütezeichen
freiwillige
Überwachung im nicht
bauaufsichtlichen
Bereich**



**CE-Zeichen
Kennzeichen europäisch
genormter Produkte,
Überwachung in
verschiedenen
Konformitäts-Nachweis-
Systemen**



**Übereinstimmungs-
zeichen
gesetzlich
vorgeschriebene
Überwachung im
bauaufsichtlichen
Bereich**





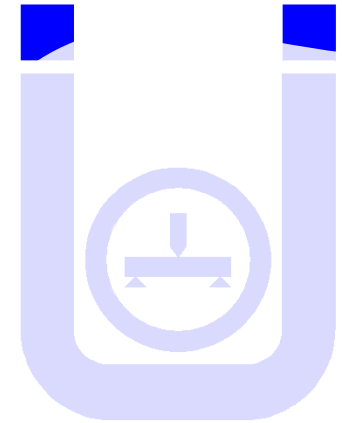
**Gütezeichen
freiwillige**

**Überwachung im nicht
bauaufsichtlichen
Bereich**



**CE-Zeichen
Kennzeichen europäisch
genormter Produkte,
Überwachung in
verschie-den
Konformitäts-Nachweis-**

Systemen



**Übereinstimmungs-
zeichen
gesetzlich
vorgeschriebene
Überwachung im
bauaufsichtlichen
Bereich**





**Gütezeichen
freiwillige
Überwachung im nicht
bauaufsichtlichen
Bereich**



**CE-Zeichen
Kennzeichen europäisch
genormter Produkte,
Überwachung in
verschiedenen
Konformitäts-Nachweis-**

Systemen

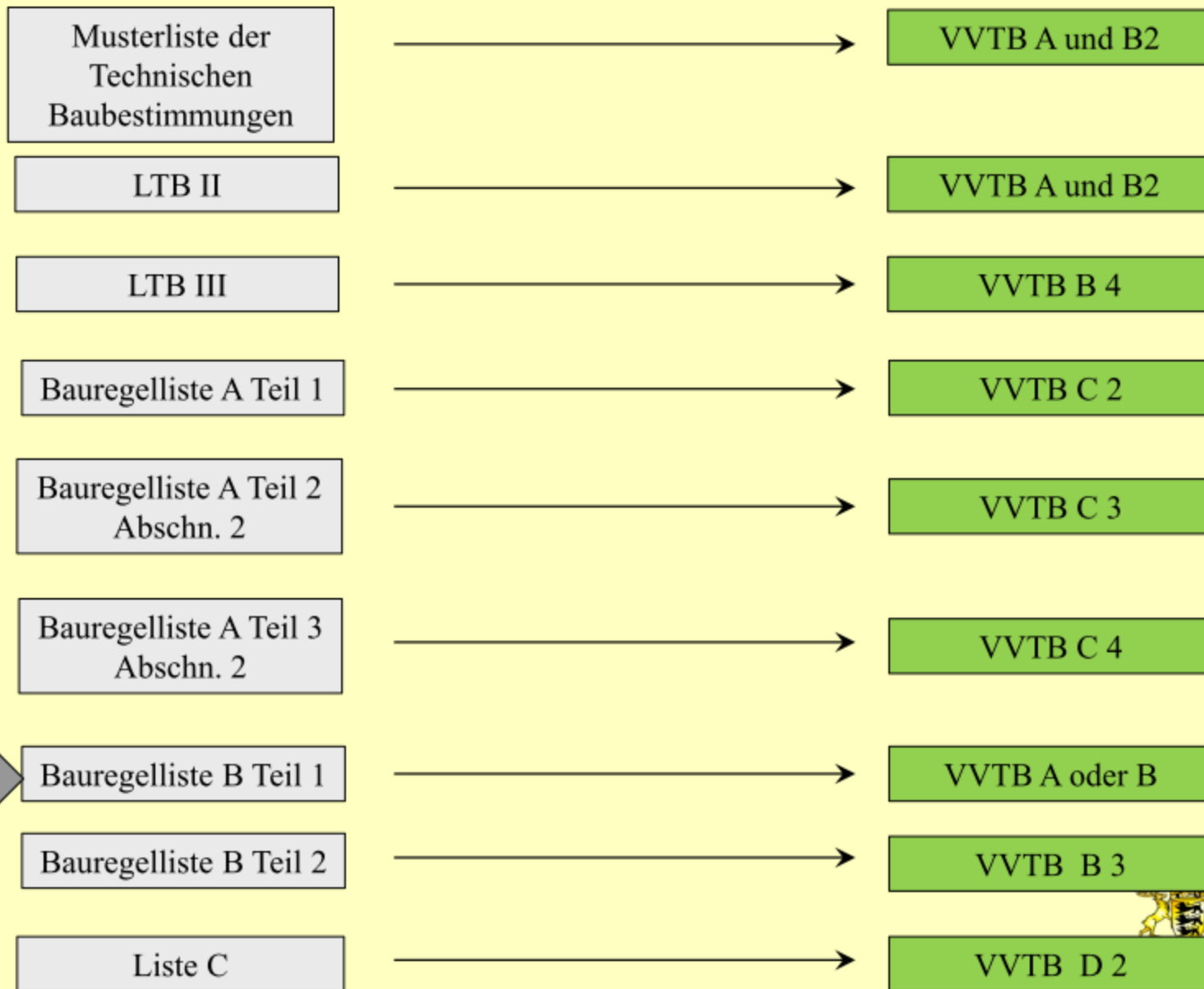


**Gütezeichen
freiwillige
Überwachung im nicht
bauaufsichtlichen
Bereich**



- **Bisherige technische Anforderungen bleiben bestehen**
- **Die Fundstellen, die das regeln, ändert sich nur**
- **Die Art der Nachweise darüber ist**
...ein wenig unklar....

Überführung der bisherigen Regelung



Baden-Württemberg



C 2 Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 22 MBO¹

Aufgrund § 85a Abs. 2 Nr. 5 MBO¹ wird Folgendes bestimmt:

C 2.1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau

C 2.1.1 Bindemittel

C 2.1.2 Betonzusätze

C 2.1.3 Betonstähle

C 2.1.4 Beton

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungs- bestätigung
1	2	3	4
C 2.1.1.1	Zement mit frühem Erstarren (FE-Zement) und schnell erstarrender Portland- und Portlandkompositzement (SE-Zement)	DIN 1164-11:2003-11 Zusätzlich gilt: Anlage C 2.1.1	ÜZ
C 2.1.1.2	Zement mit einem erhöhten Anteil an organischen Bestandteilen	DIN 1164-12:2005-06	ÜZ
C 2.1.2.1	Trass	DIN 51043:1979-08	ÜZ
C 2.1.3.1	Betonstabstahl	DIN 488-2:2009-08 DIN 488-6:2010-01 Zusätzlich gilt: DIN 488-1:2009-08	ÜZ
C 2.1.3.2	Betonstahlmatten	DIN 488-4:2009-08 DIN 488-6:2010-01 Zusätzlich gilt:	ÜZ



C 2 Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 22 MBO¹

C 2.1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau

C 2.1.4 Beton

C 2.1.5 Vorgefertigte Bauteile aus Beton und Stahlbeton, Betongläser und Ziegel

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungs- bestätigung
1	2	3	4
C 2.1.4.3	Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung	DIN EN 206-1:2001-07, DIN EN 206-1/A1:2004-10, DIN EN 206-1/A2:2005-09, DIN EN 206-9:2010-09 und DIN 1045-2:2008-08 Zusätzlich gilt: DIN 1045-3:2012-03, DIN EN 1008:2002-10 und Anlagen C 2.1.2 und C 2.1.3 Je nach Bauprodukt gilt: DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton) (2006-11), DAfStb-Richtlinie für vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie) - AlkR - (2013-10), DAfStb-Richtlinie Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620; Teil 1 - RBrezG/1 - (2010-09), DAfStb-Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton und Trockenmörtel (Trockenbeton-Richtlinie) - TrBMR - (2005-06), DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton - SVBR - (2012-09), DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton (2010-04) und DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2012-11)	ÜZ



Anlage C 2.1.3

1 Zu DIN 1045-2:2008-08

1.1 Abschnitt 5.1.1:

Es ist zu ergänzen: "Durch europäische technische Zulassungen/Bewertungen für Ausgangsstoffe wird deren allgemeine Eignung für die Verwendung in Beton nach DIN EN 206-1 festgestellt. Die spezifische Eignung hinsichtlich Dauerhaftigkeit nach dieser Norm ist damit nicht nachgewiesen."

1.2 Abschnitt 5.1.2:

Es ist zu ändern: "Als geeignet gelten Zemente nach DIN EN 197-1, DIN 1164-10, DIN 1164-11, DIN 1164-12 und DIN EN 14216."

1.3 Abschnitt 5.1.6:

Es ist zu ergänzen: "Für Hüttensandmehl nach DIN EN 15167-1 gilt die Eignung als Zusatzstoff Typ II als nachgewiesen."

1.4 Abschnitt 5.2.3.4:

Es ist zu ergänzen: "Die Alkaliempfindlichkeitsklasse nach der Alkali-Richtlinie des DAfStb der Gesteinskörnung nach DIN EN 12620 kann der Leistungserklärung entnommen werden."

1.5 Abschnitt 5.2.3.5:

Der Absatz wird ersetzt durch: "Für die Verwendung von rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620:2008-07 ist die DAfStb-Richtlinie „Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620“ zu beachten."



Pflaster, Platten, Betonwaren

Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG)

Entwurfsstand: 15.06.2016

1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Musterbauordnung (MBO), umgesetzt in den Landesbauordnungen (LBO), bestimmt in § 3, dass Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und sie die Anforderungen u. a. an den Umweltschutz erfüllen.

6.1 Bauteile für Flächenbeläge im Außenbereich aus Beton

Betonausgangsstoffe, die in Bodenbelägen oder Stufenbelägen verwendet werden, müssen die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Beim Einsatz von natürlichen Gesteinskörnungen ist kein Nachweis bezüglich der Stoffgehalte und der Freisetzung gefährlicher Substanzen zu erbringen.

Bauprodukte, die unter Einsatz von Bildschirmglas hergestellt wurden, dürfen nicht verwendet werden.

6.1.1 Rezyklierte Gesteinskörnungen

Flächenbeläge aus Beton, der unter Verwendung von rezyklierter Gesteinskörnung hergestellt wird, dürfen nur eingebaut werden, wenn die rezyklierte Gesteinskörnung die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Als Eingangsmaterialien in einer Bauschuttrecyclinganlage dürfen zur Herstellung der rezyklierten Gesteinskörnung nur Abfälle angenommen werden, die bei Bautätigkeiten (z. B. Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung von Hoch- und Tiefbauten, Straßen, Wegen, Flugplätzen und sonstigen Verkehrsflächen) angefallen sind und zuvor als natürliche oder künstliche mineralische Baustoffe in gebundener oder ungebundener Form im Hoch- und Tiefbau eingesetzt waren. Die Abfälle müssen den in der Tabelle A-2 (Anhang A) genannten Abfallarten entsprechen. Vor Umbau, Rückbau oder Abriss eines Bauwerkes ist zunächst



Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG)

Entwurfsstand: 15.06.2016

1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Musterbauordnung (MBO), umgesetzt in den Landesbauordnungen (LBO), bestimmt in § 3, dass Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und sie die Anforderungen u. a. an den Umweltschutz erfüllen.

4.2.3 Flugaschen

Dachbauteile aus Beton, der unter Verwendung von siliciumreicher Flugasche (i.d.R. Steinkohlenflugasche) hergestellt wird, dürfen nur eingebaut werden, wenn die siliciumreiche Flugasche die folgenden Anforderungen einhält:

- Die Stoffkonzentrationen im Eluat gemäß DIN EN 12457-4 der siliciumreichen Flugasche und
- die Stoffgehalte im Feststoff der siliciumreichen Flugasche müssen die Anforderungen der Tabelle A-5 (Anhang A) einhalten.

Für calciumreiche Flugaschen (i.d.R. Braunkohlenflugasche) für Dachbauteile aus Beton gibt es keine Technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nach denen ihre Auswirkungen auf Boden und Gewässer bewertet werden können. Sie sind aber für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 der Landesbauordnungen, auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Boden und Gewässer, von Bedeutung.

!! Lobbyismus !!



Zukünftige Nachweise, Dokumente, Zertifikate



Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Obere Bauaufsichtsbehörden

nachrichtlich:

Marktüberwachungsbehörde

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Ingenieurkammer Nordrhein-Westfalen

Landesverband der Prüflingenieur e.V. Nordrhein-Westfalen

Bewertungs- und Verrechnungsstelle der in NRW
staatlich anerkannten Sachverständigen

- gemäß Verteiler -

Vollzug des Bauproduktenrechtes;

**Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der
Rechtssache C-100/13**

**Erlass betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der
Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung
(EU) Nr. 305/2011**

21

. Oktober 2016

Seite 1 von 6

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VI A 4

TRBr Plietz

Telefon 0211 3843-6219

Fax 0211 3843-9601

andreas.plietz@mbwsv.nrw.de

**Erlass
aus
Ministerium
NRW**



Erlass aus Ministerium NRW

Die durch CE-Kennzeichnung erklärte Leistung eines Bauproduktes reicht aber nicht immer aus, um die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, die an ein Bauvorhaben gestellt werden. Soweit zum Nachweis der Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen an die bauliche Anlage erforderlich, können neben Leistungserklärungen auf Basis von harmonisierten Normen (hEN) bzw. Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) eine abZ oder ein abP während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden. Bei abZ und abP ist von dem Nachweis der bauwerksseitig gestellten Anforderungen weiterhin regelmäßig auszugehen, wenn fest steht, dass die in der abZ oder dem abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind.

Darüber hinaus sind weitere freiwillige Angaben zu einem CE-gekennzeichneten Bauprodukt möglich, die beispielsweise im Rahmen der Prüfung eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises vorgelegt werden können. Soweit der Bauherr, der Entwurfsverfasser oder der beauftragte Unternehmer zum Nachweis der Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen beabsichtigt, Produktleistungen durch freiwillige Herstellerangaben darzulegen, ist Folgendes zu beachten:

<http://www.abid-bau.de/>

Anforderungen an **Bauprodukte** in Deutschland

Bedingt durch das EuGH-Urteil C-100/13 zur Bauregelliste ist es der Bauaufsicht zukünftig nicht mehr möglich, nationale Zusatzanforderungen an harmonisierte Bauprodukte zu stellen. Anforderungen werden zukünftig an das Bauwerk gestellt.

Wie können Bauausführende bei der Planung, Ausschreibung und Ausführung sicher sein, dass ein Bauprodukt grundsätzlich geeignet ist, die an das Bauwerk gestellten Anforderungen - deren Einhaltung sie dem Auftraggeber schulden! - zu erfüllen?





ENTWURF

Anforderungsdokument ^a



Anforderungsdokument ^a

für Betonfertigteile - Stabförmige Bauteile nach DIN EN 13225

Das Produkt entspricht den anerkannten Regeln der Technik für die Verwendung in Deutschland, wenn es die nachfolgenden Anforderungen erfüllt.

1	Betonfertigteile - Stabförmige Bauteile nach DIN EN 13225:2004-12		
2	Stabförmige Bauteile zur Verwendung im Hoch- und Tiefbau als Binder, Träger oder Stützen. Zusätzliche Anforderungen richten sich nach den Vorgaben des verantwortlichen Planers.		
3	Eigenschaften für die Verwendung in Deutschland, die in der Leistungserklärung entsprechend der CE-Kennzeichnung mindestens deklariert sein müssen		
	Wesentliches Merkmal	Leistung	Bezug
	Betondruckfestigkeit	$f_{ck} \geq C20/25$ bei Stahlbetonbauteilen $f_{ck} \geq C30/37$ bei Spannbetonbauteilen	

Zusätzliche Eigenschaften für die Verwendung in Deutschland, die kein Bestandteil der Leistungserklärung oder CE-Kennzeichnung sind

Merkmal	Anforderungen	Bezug
Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung	DIN EN 206-1:2001-07, DIN EN 206-1/A1:2004-10, DIN EN 206-1/A2:2005-09, DIN EN 206-9:2010-09 und DIN 1045-2:2008-08 mit den Änderungen aus Anlage 1.51 Zusätzlich gilt: DIN EN 13670:2011-03, DIN 1045-3:2012-03 mit Berichtigung 1: 2013-07 DIN EN 1008:2002-10 Je nach Bauprodukt gilt: • DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton) (2006-11) • DAfStb-Richtlinie für vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkaliereaktion im Beton (Alkali-Richtlinie) - AlkR (2013-10) • DAfStb-Richtlinie Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 (2010-09) • DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton – SVBR (2012-09) • DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton (2010-04) • DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2012-11)	BRL A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.28 BRL A Teil 1, lfd. Nr. 1.5.9 MLTB 2.3.1 MLTB Anl. 2.3/12
Betonstabstahl	DIN 488-2:2009-08, DIN 488-6:2010-01 sowie DIN 488-1:2009-08 bzw. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung	BRL A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.28
Betonstahlmatten	DIN 488-4:2009-08, DIN 488-6:2010-01 sowie DIN 488-1:2009-08 bzw. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung	BRL A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.28
Betonstahl in Ringen	DIN 488-3:2009-08, DIN 488-6:2010-01 sowie DIN 488-1:2009-08 bzw. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung	BRL A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.28



Bemessung und
Konstruktion

DIN EN 1992 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von
Stahlbeton- und Spannbetontragwerken

- -1-1: Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau (2011-01)
- -1-1/A1:2015-03
- -1-1/NA Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und

MLTB 2.3.2

5

Sonstige Hinweise

Die Anwendung der vorgenannten zusätzlichen Anforderungen für die Verwendung in Deutschland ist im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises nach DIN 18200:2000 mittels werkseigener Produktionskontrolle (WPK) sicherzustellen und einer Fremdüberwachung und Zertifizierung durch eine unabhängige Stelle mit nachgewiesener Kompetenz (Bauaufsichtliche Anerkennung oder Akkreditierung) zu unterziehen.



<http://www.abid-bau.de/>

Bauwerksebene

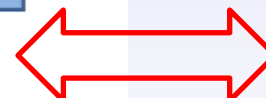
Anforderungen an das Bauwerk müssen erfüllt werden



Anforderungs-dokument
(=Bestellgrundlage)
legt fest, welche Leistungen das Bauprodukt aufweisen muss, damit die Anforderungen auf Bauwerksebene erfüllt werden können



Herstellereklärung
zur Übereinstimmung mit dem Anforderungs-dokument



...und ein tolles Zertifikat!

Produktebene



Leistungen der Produkte müssen deklariert werden



Güteschutz Beton

**Und
ein
tolles
Zertifikat!**



Güteschutz Beton

Einbau-Wisch

Gemäß der Überwachungs- und Zertifizierungsordnung des Güteschutz Beton (ÜZO), Teil 1, gilt dieses Zertifikat für die Bauprodukte

Stabförmige Bauteile nach EN 13225

hergestellt durch

Chef-Betonteile GmbH

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass für die Bauprodukte über die Anforderungen der technischen Regel

Anforderungsdokument und VVTB

hinaus eine kontinuierliche, freiwillige Fremdüberwachung durch den Güteschutz Beton durchgeführt wird. Dabei werden regelmäßig unabhängige Materialprüfungen an den Bauprodukten durchgeführt und im Werk das Personal, die Ausgangsstoffe, die Betonherstellung und -verarbeitung, die Produktionsprozesse, die Durchführung und Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle, die Lieferunterlagen einschl. Außendarstellung und die Kennzeichnung der Produkte überprüft.

Die o.a. Bauprodukte erfüllen die Anforderungen der Überwachungs- und Zertifizierungsordnung des Güteschutz Beton (ÜZO), Teil 1. Der Hersteller ist berechtigt, die Bauprodukte mit dem Gütezeichen gemäß Nr. 010380756 OAMI/OHIM zu kennzeichnen.



Dieses Zertifikat gilt solange, wie die Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle in der angeführten technischen Regel oder die Produkte, die Herstellbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle selbst nicht wesentlich verändert werden.



Und
ein
tolles
Zertifikat!

www.gueteschutz-beton.de



Güteschutz Beton

Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken

(Reg.-Nr. 1028.7.1-1)

Gemäß der Überwachungs- und Zertifizierungsordnung des Güteschutz Beton (ÜZO), Teil 7, gilt dieses Zertifikat für die Bauprodukte

**Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton
für tragende Zwecke nach harmonisierten Produktnormen
- Produktgruppe 6.30 -**

hergestellt durch

**Fertigteilwerk GmbH
Im Zement 1 • 12345 Betonstadt**

Als anerkannte Stelle nach Art. 43 BauPVO bescheinigen wir, dass die o.a. Bauprodukte die nationalen Anforderungen der

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Abschnitt 1.2.3 und Anhang ABUG

und des für die Produkte bestehenden Anforderungsdokumentes (s. www.abid-bau.de) erfüllen. Auf der Basis der nationalen technischen Baubestimmungen / eingeführten technischen Regeln wurde eine unabhängige Bewertung durchgeführt. Über das System 2+ für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit hinaus erfolgt eine kontinuierliche, freiwillige Fremdüberwachung nach DIN 18200 und ÜZO Teil 7 durch den Güteschutz Beton.

Dabei werden regelmäßig unabhängige Materialprüfungen an den Bauprodukten durchgeführt und im Werk die Ausgangsstoffe, die Betonherstellung und -verarbeitung, die Produktionsprozesse, die Qualifikation des Personals, die Durchführung und Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle, die Lieferunterlagen einschl. Außendarstellung und die Kennzeichnung der Produkte überprüft.

Die Produkte entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und sind für die Verwendung in Deutschland geeignet. Der Hersteller ist berechtigt, die Bauprodukte mit dem Gütezeichen gemäß Nr. 010380756 OAMI/OHIM zu kennzeichnen.

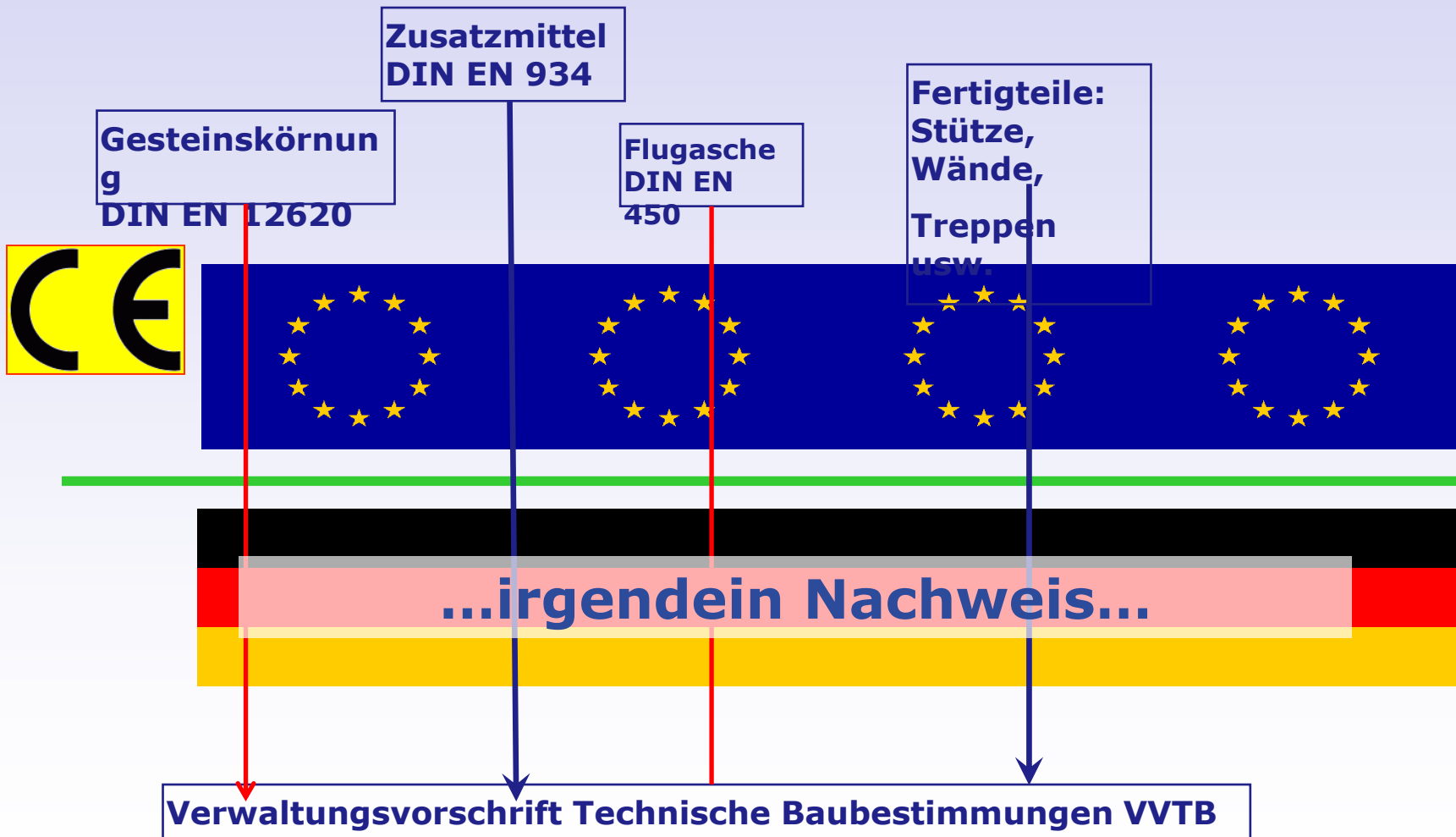


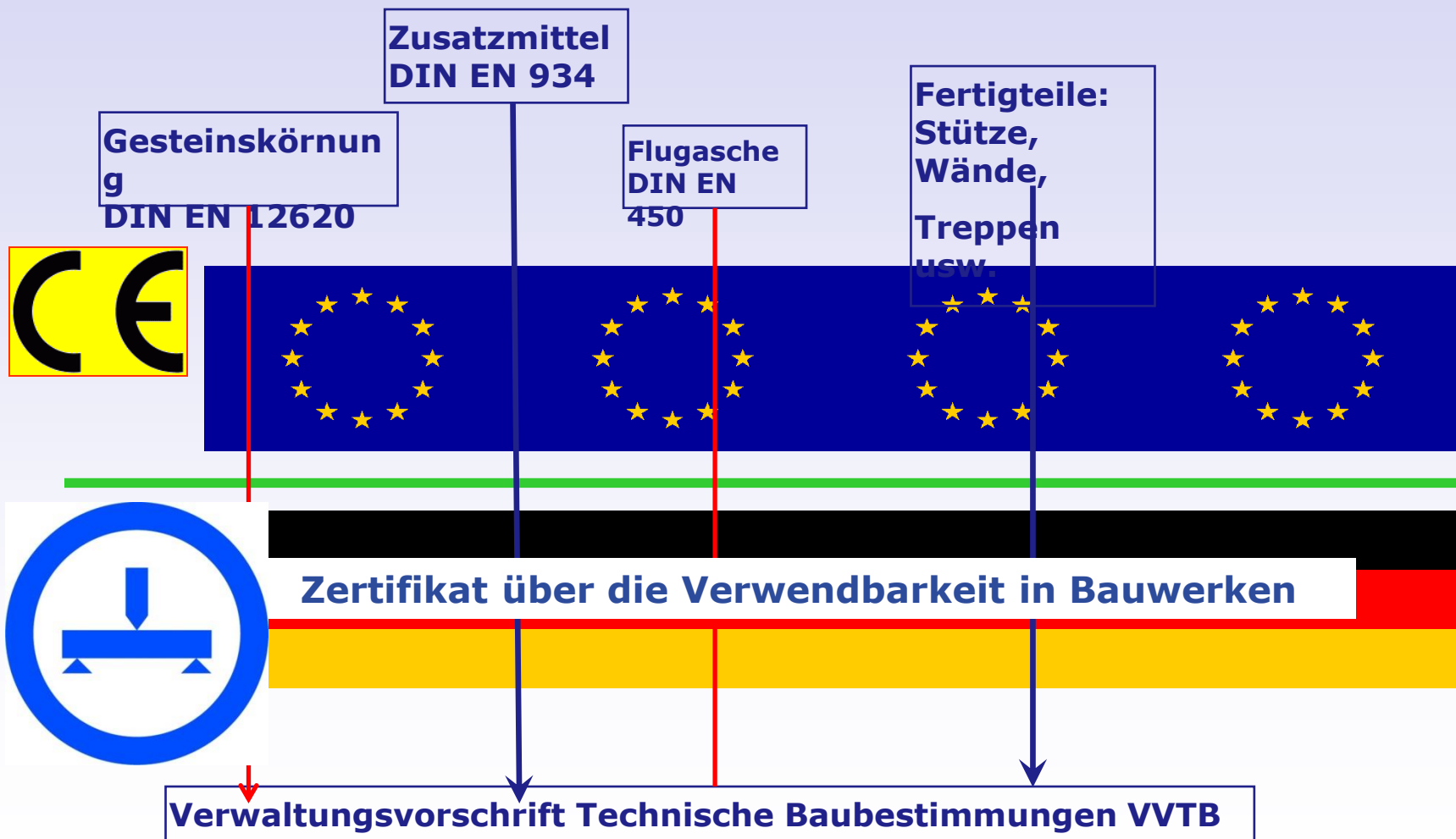
Die Gültigkeit dieses Zertifikates kann durch Einlesen des QR-codes überprüft werden.

Düsseldorf, 18.11.2016


Dipl.-Ing. Zwolinski
-Leiter der Zertifizierungsstelle-









Güteschutz Beton

Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken

(Reg.-Nr. 1028.7.1-1)

Gemäß der Überwachungs- und Zertifizierungsordnung des Güteschutz Beton (ÜZO), Teil 7, gilt dieses Zertifikat für die Bauprodukte

**Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton
für tragende Zwecke nach harmonisierten Produktnormen
- Produktgruppe 6.30 -**

hergestellt durch

**Fertigteilwerk GmbH
Im Zement 1 • 12345 Betonstadt**

Als anerkannte Stelle nach Art. 43 BauPVO bescheinigen wir, dass die o.a. Bauprodukte die nationalen Anforderungen der

**Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)
Abschnitt 1.2.3 und Anhang ABUG**

und des für die Produkte bestehenden Anforderungsdokumentes (s. www.abid-bau.de) erfüllen. Auf der Basis der nationalen technischen Baubestimmungen / eingeführten technischen Regeln wurde eine



Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Abschnitt 1.2.3 und Anhang ABUG

und des für die Produkte bestehenden Anforderungsdokumentes (s. www.abid-bau.de) erfüllen. Auf der Basis der nationalen technischen Baubestimmungen / eingeführten technischen Regeln wurde eine unabhängige Bewertung durchgeführt. Über das System 2+ für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit hinaus erfolgt eine kontinuierliche, freiwillige Fremdüberwachung nach DIN 18200 und ÜZO Teil 7 durch den Güteschutz Beton.

Dabei werden regelmäßig unabhängige Materialprüfungen an den Bauprodukten durchgeführt und im Werk die Ausgangsstoffe, die Betonherstellung und -verarbeitung, die Produktionsprozesse, die Qualifikation des Personals, die Durchführung und Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle, die Lieferunterlagen einschl. Außendarstellung und die Kennzeichnung der Produkte überprüft.

Die Produkte entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und sind für die Verwendung in Deutschland geeignet. Der Hersteller ist berechtigt, die Bauprodukte mit dem Gütezeichen gemäß Nr. 010380756 OAMI/OHIM zu kennzeichnen.



Die Gültigkeit dieses Zertifikates kann durch Einlesen des QR-codes überprüft werden.

Düsseldorf, 18.11.2016

Dipl.-Ing. Zwolinski
-Leiter der Zertifizierungsstelle-





Was macht das Ausland denn so ?



Ablauf:

- **Ü-Zertifikate für Bauprodukte mit CE verlieren ihre Gültigkeit ab dem 16. 10.2016**
- **Erteilung der neuen Zertifikate über die Verwendbarkeit in Bauwerken**
- **Einführung VVTB in allen Bundesländern ca. Februar 2017**
- **Umsetzung der MBO in allen Bundesländern**
(?...2018...?)
- **Anwendung der Anforderungsdokumente**
abid-bau.de
- **Evtl. Neuausgabe der V-Zertifikate, wenn VVTB**
offizielles Länderrecht wird (?)

WICHTIG:

- Ü-Zeichen mit CE nicht mehr kombinieren
- Ü-Zeichen durch Gütezeichen ersetzen
- Erhöhte Wachsamkeit bei der Wareneingangskontrolle
(Verwendbarkeitsnachweise der Ausgangsstoffe !!!)



Weiterführende Links:

www.abid-bau.de

(Anforderungen an Bauprodukte in Deutschland)

<http://www.valentum-kommunikation.de/bmub/>

(Symposien zur Bauproduktenverordnung)

www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=763&o=7590763

(Anhörung zur Musterbauordnung, VV techn. Baubest.)

<https://www.dibt.de/de/DIBt/DIBt-EuGH-Urteil.html>

(Musterbauordnung, Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen-VVtb)

Betonwarengütesicherung in Nordrhein-Westfalen

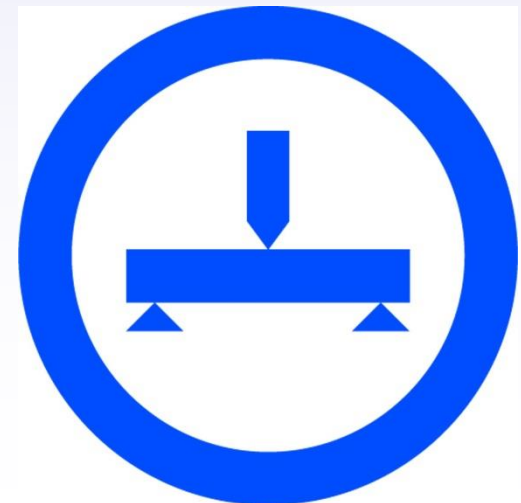
Von H. K o p t o n - Dortmund

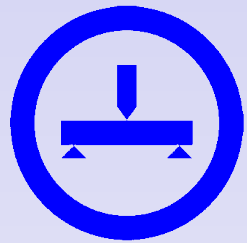
Qualitätsordnung — eine Aufgabe der Wirtschaft

Die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaft steht heute im Vordergrund als Überlegungen, die darauf abzielen, dem Unternehmertum eine freie und selbständige Betätigung zu sichern und zugleich den behördlichen Verwaltungsapparat von denjenigen Aufgaben zu entlasten, die ebenso gut — ja oft schneller und wirksamer — von der Wirtschaft selbst erfüllt werden können. Zudem entspricht die Eigenverantwortlichkeit der sittlichen Verpflichtung des freien Unternehmertums gegenüber der Allgemeinheit.

[Beton 1954, Ausgabe 5+6]

So gesehen, erfüllen Gütesicherung und Gütekontrolle — kurz das Gütezeichen — wichtige volkswirtschaftliche Funktionen, weil dem Verbraucher nicht nur eine feste Vorstellung von der Güte der Betonwaren vermittelt, sondern ihm auch eine laufende Gütekontrolle gewährleistet wird. Hat sich diese Erkenntnis durchgesetzt, so erfüllt das Gütezeichen als Kennzeichen für Normenqualität die gestellten Erwartungen. Es schafft Vertrauen, wirkt absatzfördernd und dient somit gleichermaßen den Interessen von Hersteller und Verbraucher.





Güteschutz Beton

Mitgliederversammlung 2016

